

1973	Ausgegeben zu Bonn am 29. September 1973	Nr. 79
Tag	Inhalt	Seite
27. 9. 73	Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der asiatischen Form der Maul- und Klauenseuche 7831-1-43-1	1349
Hinweise auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1350
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1351

Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der asiatischen Form der Maul- und Klauenseuche

Vom 27. September 1973

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1363), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von

1. vollkommen trockenen oder vollkommen durchgesalzenen Därmen, Harnblasen und serösen Häuten von Klauentieren,
2. unbearbeiteter Schafwolle sowie unbearbeiteten Haaren von Wiederkäuern und Schweineborsten,
3. vollkommen trockenen Hörnern, Geweihen, Gehörnern, Gamskruken, Muffelschnecken und Klauen,
4. Häuten und Fellen, die von Klauentieren stammen und vollkommen gesalzen oder vollkommen trocken sind,

aus Afghanistan, dem Iran, Pakistan und der Türkei sind verboten.

(2) Als unbearbeitet im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten, wenn sie keiner Fabrikwäsche unterzogen oder nicht beim Gerben gewonnen worden sind.

§ 2

Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausnahmen von dem Verbot des § 1 Abs. 1 zulassen, wenn eine Ein-

schleppung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist. Die Ausnahmegenehmigungen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 3

Die Vorschriften der Klauentiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1593) finden insoweit keine Anwendung, als diese Verordnung etwas anderes bestimmt.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Därme, Harnblasen, Häute, Schafwolle, Haare, Schweineborsten, Hörner, Geweihe, Gehörne, Gamskruken, Muffelschnecken, Klauen oder Felle einführt oder durchführt oder
2. einer mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Bonn, den 27. September 1973

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Prof. Dr. Pielen

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom		Tag des Inkraft- tretens
13. 9. 73	Verordnung Nr. 13/73 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	178	21. 9. 73	1. 10. 73
14. 9. 73	Zweite Verordnung zur Änderung der Lotstarifordnung für die Seelotsreviere 9515-9	179	22. 9. 73	1. 10. 73
12. 9. 73	Sechste Verordnung zur Änderung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln-Bonn) 96-1-2-20	182	27. 9. 73	27. 9. 73
13. 9. 73	Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	182	27. 9. 73	28. 9. 73
24. 9. 73	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — 7400-1-1	183	28. 9. 73	1. 10. 73
24. 9. 73	Verordnung über die Abgaben für die Inanspruchnahme des bundeseigenen Hafens Helgoland mit Sportfahrzeugen	184	29. 9. 73	30. 9. 73

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
3. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2398/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 9. 73	L 247/1
3. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2399/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 9. 73	L 247/3
3. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2400/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berechtigung	4. 9. 73	L 247/5
3. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2401/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 9. 73	L 247/7
3. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2402/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Getreide	4. 9. 73	L 247/8
23. 8. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2403/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. September 1973 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	4. 9. 73	L 247/10
30. 8. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2404/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. September 1973 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	4. 9. 73	L 247/12
30. 8. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2405/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. September 1973 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	4. 9. 73	L 247/17
31. 8. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2406/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. September 1973 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	4. 9. 73	L 247/20
3. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2407/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren für die Ausfuhr bestimmter Fettmischungen	4. 9. 73	L 247/22
3. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2408/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	4. 9. 73	L 247/23
4. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2413/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 9. 73	L 248/1
4. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2414/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 9. 73	L 248/3
4. 9. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2415/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berechtigung	5. 9. 73	L 248/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
4. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2416/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 9. 73	L 248/7
4. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2417/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	5. 9. 73	L 248/8
4. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2418/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Getreide	5. 9. 73	L 248/10
4. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2420/73 der Kommission über den Aufschub des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 2392/73 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2331/73 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. September 1973 beginnenden Zeitraum	5. 9. 73	L 248/13
4. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2421/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	5. 9. 73	L 248/14
5. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2422/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 9. 73	L 249/1
5. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2423/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6. 9. 73	L 249/3
5. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2424/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 9. 73	L 249/5
5. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2425/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 9. 73	L 249/7
5. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2426/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	6. 9. 73	L 249/8
4. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2427/73 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	6. 9. 73	L 249/9
5. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2428/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Getreide	6. 9. 73	L 249/11
5. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2429/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektor anzuwendenden Beträge	6. 9. 73	L 249/13
5. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2430/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	6. 9. 73	L 249/17
Andere Vorschriften		
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2361/73 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	3. 9. 73	L 242/1
3. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2419/73 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Bauplatten aus Papierhalbstoff der Tarifnummer 48.09 mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 9. 73	L 248/12

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.